

1 Stand der Vorsorge

Das Dokument gibt einen Überblick über die Leistungen, die am aufgeführten Datum bekannt waren.

2 Erreichen des Rücktrittsalters

Das Datum, an dem Sie das reguläre Rücktrittsalter erreichen.

3 Gemeldeter und versicherter Lohn

Gemeldeter Lohn = jährlicher AHV-Lohn

Versicherter Lohn = Gemeldeter Lohn (Die versicherter Lohn ist die Grundlage für alle weiteren Berechnungen).

4 Arbeitgeber

Hat der Versicherte mehrere Arbeitgeber, erhält er pro Arbeitgeber einen Vorsorgeausweis.

5 Bei Invalidität ausgezahlte Leistungen

Ausgezahlte Renten (nach Ablauf der Wartefrist) aufgrund einer von der IV anerkannten Invalidität. Die Renten werden je nach Invaliditätsgrad, der von der IV anerkannt ist, ausbezahlt.

Zusätzlich wird für jedes Kind, dessen Eltern im Sinn der IV als invalid anerkannt sind, eine Rente ausbezahlt. Sie wird für jedes Kind unter 18 Jahren entrichtet (unter 25 Jahren, wenn es sich in Ausbildung befindet).

Die Befreiung von der Beitragspflicht bedeutet, dass bei einer vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Wartefrist weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer Beiträge bezahlen müssen.

Die Stiftung übernimmt die Beiträge für Altersgutschriften auf Basis des letzten versicherten Jahreslohns.

6 Bei Tod ausgezahlte Leistungen

Darunter fallen die Renten, die dem Ehepartner ausbezahlt werden.

Auszahlung einer zusätzlichen Rente für jedes Kind, dessen Elternteil verstorben ist. Sie wird für jedes Kind unter 18 Jahren entrichtet (bzw. Unter 25 Jahren, wenn es sich in Ausbildung befindet)

Wenn ein Versicherter mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Leibrente. Diese entspricht 60% der Altersrente des Verstorbenen.

7 Bei Pensionierung ausgezahlte Leistungen

Das voraussichtliche Altersguthaben basiert auf den Daten zum Stichdatum (Punkt 1), zuzüglich Altersgutschriften und mit Zinsen und ohne Zinsen.

Die jährliche Altersrente wird bestimmt, indem das zum Zeitpunkt der Pensionierung verfügbare Altersguthaben mit dem Umwandlungssätzen multipliziert wird.

Der Antrag auf Auszahlung des Altersguthaben muss spätestens 3 Monate vor der Pensionierung gestellt werden.

8

Projektionen

Der Versicherte kann sich frühzeitig pensionieren lassen, frühestens jedoch 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters.

9

Sparguthaben

Am 1.1.XXXX angespartes Guthaben.

Das auf den 31.12.XXXX projizierte Sparguthaben berücksichtigt den Kontostand am 1. Januar XXXX, die Spargutschriften des laufenden Jahres und die Zinsen.

Die diversen Bewegungen des Jahres (Mittelzuflüsse und -abflüsse) sind ebenfalls angegeben.

10

Verfügbarer Betrag für die Wohneigentumsförderung (WEF)

Bis 3 Jahre vor dem Anspruch auf Altersleistungen kann der Versicherte einen Betrag von mindestens Fr. 20'000.-; beziehen, um Wohneigentum zu

11

Einkauf

Der Versicherte kann sein Altersguthaben erhöhen, indem er eine oder mehrere freiwillige Überweisungen tätigt. Damit werde auch die Altersleistungen erhöht. Der Einkauf von Versicherungsjahren ist bis zum Tag vor der Pensionierung jederzeit möglich.

Während einer Frist von 3 Jahren kann ein Einkauf nicht in Kapitalform entrichtet werden.

12

Monatliche Beiträge

Die monatlichen Beiträge werden auf dem versicherten Lohn erhoben

13

Jährliche Beiträge

Die jährlichen Beiträge werden auf dem versicherten Lohn erhoben und setzen sich aus dem Sparbeitrag und den Risikobeiträgen zusammen.

Am Ende jedes Kalenderjahres werden die gesamten Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) dem Vorsorgekonto des Versicherten gutgeschrieben.